FRANZ & EBERHARD SCHMITZ GMBH
VERSICHERUNGSVERMITTLUNG-VVS
www.schmitz-yachtversicherungen.de

Hansjakobstraße 127 · 81825 München
Tel. (089) 4 36 01-14 · Fax (089) 4 31 61 80
e-mail: schmitz-yachtversicherungen@vvs-sdv.de

ANTRAG
auf Yacht-/Sportboot-Versicherung
(bei ausschließlich privater Nutzung)

Antragsteller ☐ Herr ☐ Frau ☐ Eheleute ☐ Eignergemeinschaft ☐ Firma ☐ Verein	Zuname/Vorname		**Versicherungsbeginn** 00.00 Uhr	Versicherungsablauf 24.00 Uhr / Dauer 1 Jahr
	Straße/Haus-Nr.		Zahlungsweise Kasko 1/ jährlich	Zahlungsweise Haft/Unfall 1/1 jährlich
	Postleitzahl	Wohnort / Land	Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht 3 Monate vor Ablauf dem Vertragspartner zugegangen ist. Bei unterjähriger Zahlungsweise in Kasko beträgt der Ratenzuschlag 1/2 jährlich 3%, 1/4 jährlich 5%.	
☐ Neuantrag ☐ Ersatzantrag	Beruf/Telefon	Staatsangehörigkeit / Geburtsdatum		

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge.

☐ Yacht-Kaskoversicherung (Vers. Nr. _____)

Neuwert ☐ Kombination ☐ Zeitwert ☐ (Wertgutachten oder Wertschätzung, Wertnachweise und Photos)

	Vers.-Summe/EUR Neuwert ☐ Zeitwert ☐	Beitragssatz %	Jahresprämie/EUR inkl. ges. Vers.-Steuer
Pos. 1) Boot nebst der Einrichtung, Inventar, Ausrüstung und Zubehör			
Pos. 2) Beiboot			
Rettungsinseln			
Pos. 3) Außenbordmotore			
abzüglich ☐ Schadenfreiheitsrabatt ☐ Vorausrabatt _____ % (Mindestprämie EUR 145,– netto)			
Pos. 4) Persönliche Effekten (bis zu 3% der Versicherungssumme des Bootes, max. EUR 3000,–, beitragsfrei mitversichert) zusätzliche Vers.-Summe		1,0	
Pos. 5) Trailer (0,5% mindestens EUR 12,50 netto)		0,5	

Selbstbeteiligung Ziff. 1–3: EUR _____

Fahrtgebiet gemäß Seite 4: A ☐ B ☐ C ☐ D ☐

☐ Sonstige Vereinbarungen: _____

☐ Yacht-Haftpflichtversicherung (Vers. Nr. _____)

	Deckungssumme/EUR (wahlweise)	Geltungsbereich	Jahresprämie/EUR inkl. ges. Vers.-Steuer
☐ Für Personen und/oder Sachschäden pauschal	4.000.000,—	weltweit	
☐ Für Personen und/oder Sachschäden pauschal	10.000.000,—	weltweit	
☐ Für Personen und/oder Sachschäden pauschal	15.000.000,—	weltweit	

Mitversichert gelten Beiboote, solange diese im Zusammenhang mit dem versicherten Sportboot/Yacht genutzt werden.
Separate, eigenständige Nutzung ist anzuzeigen, ggf. prämienpflichtig!

☐ Sonstige Vereinbarungen: _____

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte, bei Deckungssumme EUR 15 Mio. das Einfache der jeweiligen Deckungssumme.

Wichtig: Auslandszertifikat: Italien ☐ Griechenland ☐ sonstige Länder: _____

☐ Yacht-Insassen-Unfallversicherung (Vers. Nr. _____)

(für den Eigner und alle berechtigten Bootsinsassen)

	Vers.-Summe/EUR	‰	Jahresprämie/EUR inkl. ges. Vers.-Steuer
☐ Todesfall (Standard)	25.000,—*)	0,35	**31,24**
Invaliditätsfall (Standard)	50.000,—*)		
Bergungs-/Rückholkosten (Standard)	5.000,—		
☐ soweit anderweitige Versicherungssummen gewünscht: Todesfall EUR _____ Invaliditätsfall EUR _____ insges.		0,35	(+ Vers.-Steuer)

*) Im Schadenfall wird die jeweilige Versicherungssumme für den Todes- und Invaliditätsfall durch die Anzahl der zurzeit des Unfalles im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede versicherte Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert. **Die Versicherungssummen erhöhen sich beitragsfrei um 100%**, wenn sich mehrere versicherte Personen im Sinne der besonderen Bedingungen auf dem Boot befinden.

An Gebühren werden zusätzlich erhoben: Policen einmalig: Kasko EUR 5,–, Haftpflicht/Insassen-Unfall EUR 4,–;
Nachträge und Folgerechnungen jeweils EUR 1,–

W1 – 5/2023

bitte vollständig ausfüllen (Nichtzutreffendes bitte streichen):

1. Angaben zum Boot:

Bootsart: SY/MY Verdränger/Gleiter Bootstyp: Werft/Hersteller:

Mehrrumpfboot: Einzelbau/Selbstbau: Baumaterial Rumpf/Mast:

Bootsname: Kennzeichen/Zulassungs-Nr.: Flagge:

Segelfläche: Länge ü.a.: Breite ü.a.: Tiefgang:

Kaufpreis des Bootes: EUR Kaufdatum: Baujahr/Erstwasserung:

Innenborder: Benzin/Diesel – Höchstgeschwindigkeit:

Hersteller: Motor-Nr.: PS/kW: Baujahr:

Außenborder: Benzin/Diesel – Höchstgeschwindigkeit: Antriebsart: Wellen-/Z-/Jet- oder S-Antrieb?

Hersteller: Motor-Nr.: PS/kW: Baujahr:

Liegeplatz – Sommer: – Winter:

2. Angaben zum Beiboot:

Typ: Serien-Nr.: Baujahr: Kaufpreis EUR / Datum:

Außenborder Beiboot PS/kW: Motor-Nr.: Baujahr: Kaufpreis EUR / Datum:

Hersteller:

3. Angaben zur Rettungsinsel:

Typ: Serien-Nr.: Baujahr: Kaufpreis EUR / Datum:

4. Angaben zum Trailer:

Hersteller: Kennzeichen: Fahrgestell-Nr.: Baujahr:

5. Allgemeine Antragsfragen / Angaben zur Nutzung:

Wassersportführerschein/Art: Regattarisiko: ja / nein

Nutzung als Charterboot: ja / nein Gewerbliche Nutzung: ja / nein Nutzung als Vereinsboot: ja / nein

Kasko-/Haftpflicht-/Insassenunfall-Vorversicherung: nein / ja, bei von: bis:

Versicherungs-Nr.: von wem gekündigt?

Vorschäden in den letzten 4 Jahren: Höhe/€: Bootserfahrung/Jahre:

Vertragsgrundlagen bilden das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Verbraucher- und Vertragsinformationen / die Versicherungsinformationen, das Produktinformationsblatt, der Antrag und für die beantragten Risiken die nachstehend genannten, jeweils zutreffenden Bedingungen und Vereinbarungen.

1. Yacht-/Sportboot-Kaskoversicherung die beiliegenden
- VVS-Spezialbedingungen für die Wassersport-Kaskoversicherung von Sportbooten, soweit vereinbart die Besonderen Bedingungen
- Pandemie-Ausschlussklausel

2. Yacht-/Sportboot-Haftpflichtversicherung die beiliegenden
- Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung Teil B
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AVB WasserfahrzeugHV) – Schmitz
- gegebenenfalls dokumentierten weiteren Vereinbarungen oder geschriebenen Bedingungen.

Auf die Möglichkeit der Prämienangleichung gemäß Ziffer A(GB)-3 der AVB WasserfahrzeugHV wird hingewiesen.

3. Yacht-/Sportboot- Insassen-Unfallversicherung die beiliegenden
- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)
- Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Insassen-Unfallversicherung

Nicht versicherungsfähig und trotz Prämienzahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schweren Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind.

Versicherer: Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München (Handelsregister HRB 75727) und ggf. weitere beteiligte Vers.-Gesellschaften (für Kasko) / Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Deutschland, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt am Main (Handelsregister HRB 39268) und gegebenenfalls weitere beteiligte Versicherungsgesellschaften (für Haftpflicht-/Unfallversicherung).

Vermittler: Der Franz & Eberhard Schmitz GmbH Versicherungsvermittlung-VVS bleibt jedoch als Mehrfachagent die Wahl des Versicherers freigestellt. Die VVS wird bevollmächtigt, die Verträge unter Wahrung des Interesses des Antragstellers ggf. umzudecken, hat dies aber dem Antragsteller mitzuteilen. Alle für den Versicherer oder der Franz & Eberhard Schmitz GmbH Versicherungsvermittlung-VVS bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

Für Prämien-Einzug bitte **Willenserklärung zur Einzugsermächtigung (SEPA-Basislastschrift-Mandat)** ausgefüllt, unterzeichnet und **ausschließlich im Original** mit diesem Antrag einreichen.

Bitte beachten Sie die **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**:

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung einer Anzeigepflicht können Sie den nachstehenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umstände fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird Sie der Versicherer in der entsprechenden Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist für uns der Umgang mit Ihren persönlichen Daten sehr wichtig.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sind folgende Versicherer (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter nachfolgenden Kontaktdaten erreichen:

– Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin (für Kasko)

– Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt (für Haftpflicht)

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erstellung von Vorschlägen und Angeboten ist in der Haftpflicht-, Kfz-, Rechtsschutz-, Sach- und Unfallversicherung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Vorschlägen und Angeboten benötigen die Versicherer die von Ihnen gemachten Angaben, um das zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Wenn es in der Unfallversicherung zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos erforderlich ist, kann es auch zur Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten kommen.

Die Versicherer verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die Versicherer auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die gesetzlichen Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen die Versicherer grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten die Versicherer auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte eigene Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung.

Darüber hinaus verarbeiten die Versicherer Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler: Der selbständige Vermittler, der Sie berät, erfährt, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen werden könnte und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken zu vereinbaren wären. Die Versicherer übermitteln die zu Beratungszwecken benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen der Versicherer sowie externe Dienstleister: Spezialisierte Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe der Versicherer nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Interessenten oder Antragstellern können in zentralisierten Verfahren – wie Telefonate oder Postein- und -ausgang – von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen die Versicherer Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Versicherer bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen das jeweilige Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern die Versicherer Ihre Daten, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten die Versicherer Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Die Datenschutzbeauftragten der Versicherer erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

– Allianz Versicherungs-AG:
  Das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 1349, 91504 Ansbach
– Helvetia Schweizerische Versicherungsges. AG:
  Der hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

☐ Ich erkläre (wir erklären), dass mir (uns) rechtzeitig vor Antragsstellung alle Vertragsbedingungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Textform zur Verfügung gestellt wurde(n).

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller

HRB. Nr. 56 526 – Amtsgericht München. Geschäftsführer: Franz E. Schmitz

Fahrtgebiete:

A
Alle europäischen Flüsse und Binnengewässer

B
Alle europäischen Flüsse, Binnengewässer, Gewässer der Ostsee einschl. Kattegat und Skagerrak, Gewässer der Nordsee
– doch nicht nördlicher als Bergen/Wick und nicht südlicher als Ushant/Land’s End.

C
Alle europäischen Flüsse, Binnengewässer, Gewässer der Ostsee einschl. Kattegat und Skagerrak, Gewässer der Nordsee,
– jedoch nicht nördlicher als Bergen/Wick und nicht südlicher als Ushant/Land’s End –, Mittelmeer zwischen den Meerengen Gibraltar einschließlich und Dardanellen ausschließlich.

D
Entspricht dem Fahrtgebiet C und schließt ein:
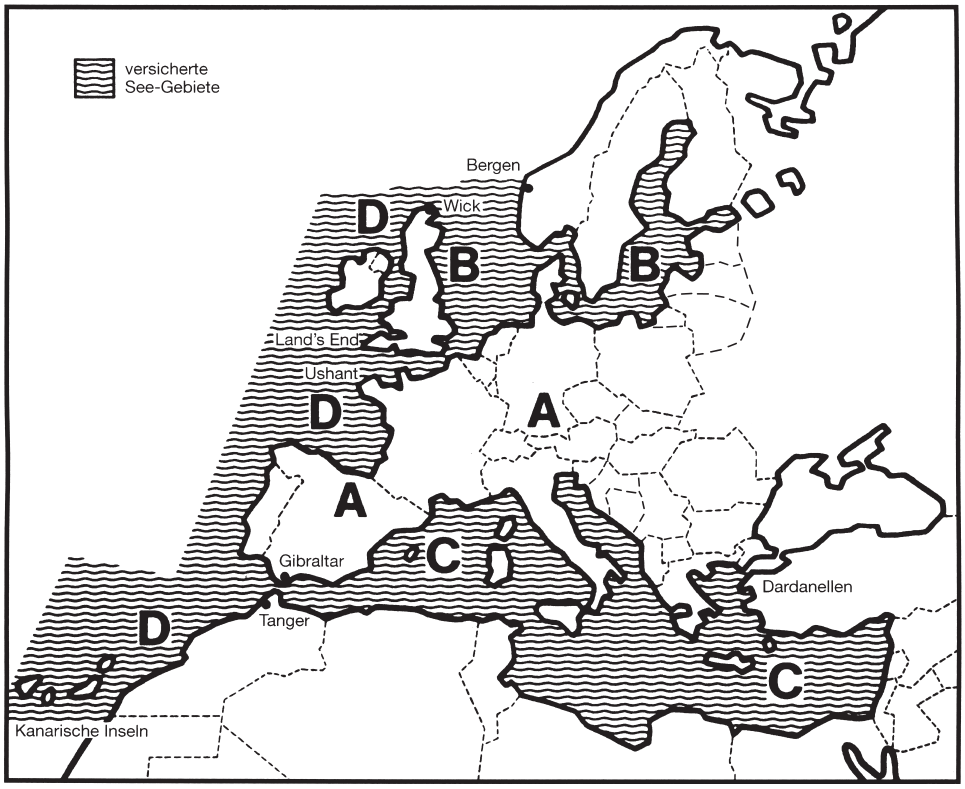
– die europäische Atlantikküste 40°–60° N, 12° W
  nicht jedoch in der Zeit vom 1. 11. bis 1. 3.
– Kanarische Inseln 25°–40° N, 20° W